

Rechtssache T-450/93

Lisrestal — Organização Gestão de Restaurantes Colectivos, Ld.^a, u. a.
gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Europäischer Sozialfonds — Nichtigkeitsklage gegen die
Entscheidung, einen zunächst gewährten Zuschuß zu kürzen —
Verletzung der Verteidigungsrechte — Begründung“

Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 6. Dezember 1994 II - 1180

Leitsätze des Urteils

1. *Kommission — Ausübung der Zuständigkeiten — Übertragung der Zeichnungsberechtigung (Geschäftsordnung der Kommission, Artikel 27)*
2. *Sozialpolitik — Europäischer Sozialfonds — Zuschuß zur Finanzierung von Maßnahmen der beruflichen Bildung — Entscheidung über die Kürzung eines zunächst bewilligten Zuschusses — Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen — Umfang*
3. *Handlungen der Organe — Begründungspflicht — Umfang — Entscheidung der Kommission, mit der der Zuschuß des Europäischen Sozialfonds für eine Maßnahme der beruflichen Bildung gekürzt wird (EWG-Vertrag, Artikel 190)*

1. Die Übertragung der Zeichnungsberechtigung ist eine interne Geschäftsverteilungsmaßnahme der Gemeinschaftsverwaltung. Im Fall der Kommission steht sie in Einklang mit Artikel 27 der Geschäftsordnung der Kommission und stellt die normale Maßnahme dar, mit der die Kommission ihre Befugnisse wahrnimmt. Beamte können daher ermächtigt werden, im Namen und vorbehaltlich der Kontrolle der Kommission eindeutig umschriebene Maßnahmen der Geschäftsführung und der Verwaltung zu treffen.

2. Die Beachtung der Verteidigungsrechte in allen Verfahren, die zu einer den Betroffenen beschwerenden Maßnahme führen können, ist ein fundamentaler Grundsatz des Gemeinschaftsrechts und muß auch dann sichergestellt werden, wenn eine Regelung für das betreffende Verfahren fehlt. Dieser Grundsatz gebietet es, jeder Person, der gegenüber eine beschwerende Entscheidung ergehen kann, Gelegenheit zu geben, zu den Gesichtspunkten Stellung zu nehmen, auf die bei der Begründung der streitigen Entscheidung zu ihrem Nachteil abgestellt wird.

Dies gilt auch für die Empfänger eines vom Europäischen Sozialfonds bewilligten Zuschusses für eine in einem Mitgliedstaat durchgeführte Maßnahme der beruflichen Bildung, wenn die Kommission beabsichtigt, den zunächst bewilligten Zuschuß deswegen zu kürzen, weil er nicht gemäß den Bedingungen der Entscheidung über die Genehmigung

verwandt wird. Die Tatsache, daß der betroffene Mitgliedstaat der einzige Ansprechpartner des Fonds und der Adressat einer etwaigen Kürzungsentscheidung ist, schließt es nämlich nicht aus, daß eine unmittelbare Beziehung zwischen der Kommission und dem Empfänger entsteht, der unmittelbar die wirtschaftlichen Folgen der Kürzung trägt, da er vorrangig für die ohne Rechtsgrund empfangenen Beträge haftet.

Eine Kürzungsentscheidung ist folglich unter Verletzung der Verteidigungsrechte des Empfängers ergangen, wenn diesem weder die Untersuchungsberichte der Kommission bezüglich der Bedingungen für die Durchführung der bezuschußten Bildungsmaßnahmen noch die Beanstandungen, die die Kommission ihm gegenüber erhob, mitgeteilt wurden, er von der Kommission vor dem Erlaß der Entscheidung nicht angehört wurde und die mit der Überprüfung der betreffenden Angaben betraute nationale Behörde, nachdem sie von der Kommission aufgefordert worden war, zu der beabsichtigten Kürzung Stellung zu nehmen, gegenüber der Kommission, ohne den Empfänger zuvor angehört zu haben, erklärte, daß sie diese Entscheidung annehme.

3. Eine Entscheidung der Kommission über die Kürzung eines zunächst bewilligten Zuschusses des Europäischen Sozialfonds für eine Maßnahme der beruflichen Bildung, die für die empfangende Einrichtung schwerwiegende Folgen hat, muß die Gründe klar wiedergeben, die diese Kürzung gegenüber dem ursprünglich

bewilligten Betrag rechtfertigen. Diese Anforderung, die Artikel 190 EWG-Vertrag an die Begründung stellt, ist nicht erfüllt, wenn bei einer Kürzungsentscheidung, die mehrere, von verschiedenen Einrichtungen durchgeführte Maßnah-

men betrifft, nicht für jede Einrichtung die von der Kürzung betroffenen Posten angegeben und für jede Einrichtung die Gründe, die die Kommission dazu veranlaßt haben, den bewilligten Zuschuß zu kürzen, klar wiedergegeben sind.